

1 Zweck

Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise im Beschwerdemanagement. Ziel ist es, einen transparenten und sicheren Rahmen für Hinweisgeber zu schaffen, die auf potenzielle Gesetzes- oder Regelverstöße oder Fehlverhalten aufmerksam machen. Sie entspricht den Anforderungen des Hinweisgeberschutz- und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und stellt sicher, dass die Feinhütte Halsbrücke GmbH den gesetzlichen Pflichten nachkommt.

2 Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung gilt für alle internen und externen Hinweisgeber, einschließlich Mitarbeitern der Feinhütte Halsbrücke GmbH, Leiharbeitnehmern, Geschäftspartnern und anderen Stakeholdern, die Informationen über potenzielle Verstöße im Zusammenhang mit dem Unternehmen melden möchten. Sie erfasst alle Geschäftsbereiche und erstreckt sich auf die gesamte Lieferkette.

Über das Beschwerdemanagement können nachfolgende Sachverhalte gemeldet werden.

- Unethische Geschäftspraktiken und Gesetzesverstöße (insbesondere Betrug, Korruption, Interessenskonflikte)
- Menschenrechtliche Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener Pflichten (z.B. Kinderarbeit, Diskriminierung)
- umweltbezogene Beschwerden sowie Verletzungen umweltbezogener Pflichten (z.B. Umweltverstöße)
- sonstige Verhaltensweisen, die gegen den Verhaltenskodex der Feinhütte Halsbrücke GmbH verstoßen

3 Beschwerdekanäle

Mitarbeiter, Geschäftspartner, externe Dienstleister und sonstige Dritte können Hinweise auf die unter Punkt 2 genannten Risiken und Verstöße über verschiedene Meldekanäle abgeben.

Über das auf der Webseite der Feinhütte Halsbrücke GmbH verfügbare Kontaktformular können jederzeit Meldungen durch interne und externe Stakeholder (auch anonym) eingereicht werden.

- Kontaktformular: [Hinweisgeberportal – Feinhütte](#)

Weitere Meldekanäle sind:

- E- Mail: grievance@feinhuette.de
- Post: Feinhütte Halsbrücke GmbH
Beschwerdemanagement
Krummenhennersdorfer Str. 2
09633 Halsbrücke

Grundsätzlich können Hinweisgeber über die oben genannten Kanäle auch ein persönliches Treffen fordern und vereinbaren.

3.1 Inhalt der Meldungen

Um eine sachgerechte und zielführende Untersuchung eines Risikos oder Vorfalls zu gewährleisten, müssen Hinweise zu Vorfällen bzw. Verstößen konkrete Fakten beinhalten.

Für die umfassende Bearbeitung eines Hinweises sind Angaben auf die nachfolgenden Fragen hilfreich und zielführend. Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle Fragen beantwortet werden, es wird allen Hinweisen nachgegangen.

- Welche Personen sind an dem Vorfall beteiligt bzw. davon betroffen?
- Was ist wo und wann passiert?
- Wie sind Sie darauf aufmerksam geworden?
- Ist mit einer Wiederholung des Vorfalls zu rechnen? Wenn ja, wann und wo?
- Wer könnte noch Kenntnis über den Vorfall bzw. Zugang zu den entsprechenden Informationen haben?
- Gibt es Dokumente, Fotos oder andere Belege für den beschriebenen Vorfall?
- Gibt es weitere Informationen, die unter Umständen relevant und hilfreich sein könnten?

4 Ablaufbeschreibung

4.1 Verfahrensgrundsätze

4.1.1 Vertraulichkeit

Hinweisgeber können sich anonym an die Meldestelle wenden. Entscheidet sich der Hinweisgeber zur Angabe seiner Identität, wird diese vertraulich behandelt. Alle Meldungen, unabhängig von ihrer Form, werden vertraulich bearbeitet. Die mit der Bearbeitung beauftragten Mitarbeiter sind speziell geschult, unparteiisch, unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Feinhütte Halsbrücke GmbH ist ausschließlich an den gemeldeten Risiken und Verstößen, nicht aber an der Person des Hinweisgebers interessiert. Die Vermeidung und die Aufklärung von Missständen ist alleiniges Ziel. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Vertraulichkeit über die Identität des Hinweisgebers zu wahren, sofern die Feinhütte Halsbrücke GmbH aufgrund von gesetzlichen Anforderungen verpflichtet sein sollte, Informationen über die Identität des Hinweisgebers, insbesondere auf Verlangen von Strafverfolgungsbehörden offenzulegen.

4.1.2 Schutz der Hinweisgeber

Die Identität von Hinweisgebern und betroffenen Personen wird vertraulich behandelt. Zugriff besteht ausschließlich für die zuständigen Meldestellenbeauftragten. Für die Untersuchung des Hinweises wird ein unabhängiges Untersuchungsteam zusammengestellt, das das Need-to-Know-Prinzip beachtet.

Benachteiligungen, Drohungen, Mobbing, Disziplinarmaßnahmen oder sonstige Nachteile aufgrund einer Meldung sind untersagt. Der Hinweisgeber darf durch keinerlei Maßnahmen eingeschüchtert oder beeinflusst werden.

4.1.3 Schutz anderer beteiligter Personen

Personen, die an der Untersuchung mitwirken oder Beweise bereitstellen, sind im gleichen Umfang geschützt. Auch die Rechte der von einer Meldung betroffenen Personen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewahrt.

4.1.4 Ausschluss

Vom Hinweisgeberschutz ausgeschlossen sind Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Meldung abgeben, falsche Behauptungen aufstellen oder in anderer Weise das Hinweisgebersystem missbrauchen. In solchen Fällen kann die betroffene Person rechtlich verfolgt und für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

4.2 Bearbeitungsverfahren

Eine Eingangsbestätigung wird innerhalb von sieben Tagen an den Hinweisgeber (sofern nicht anonym) versendet.

Die Compliance Verantwortlichen prüfen die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Hinweises. Je nach Art der Beschwerde und des Sachverhaltes übernimmt der geeignete interne Verantwortliche die weitere Untersuchung. Bei Bedarf können unabhängige Experten oder externe Fachkräfte hinzugezogen werden. Alle Untersuchungen werden objektiv und personenunabhängig durchgeführt. Auf die Wahrung der berechtigten Interessen aller beteiligten Personen und Parteien wird dabei Rücksicht genommen.

Steht nach Abschluss einer Untersuchung fest, dass Verstöße gemäß Punkt 2 vorliegen, werden geeignete Maßnahmen ergriffen und nachverfolgt. Diese können sowohl Änderungen an internen Abläufen und Geschäftsprozessen als auch die Einleitung von arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Maßnahmen beinhalten. Die Untersuchung und deren Ergebnisse werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen dokumentiert. Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber wird dabei sichergestellt, eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird nur in Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorgenommen.

Die Bearbeitungsdauer der Meldung ist abhängig vom Umfang und der Komplexität der Meldung. Hinweisgeber werden innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung des Hinweises über den Stand des Verfahrens bzw. die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen angemessen informiert, soweit dies rechtlich und datenschutzrechtlich möglich ist.

5 Änderungsdienst

Verantwortlich für die Pflege und Verteilung der vorliegenden Verfahrensanweisung ist der Integrierte Managementbeauftragte.

6 Mitgeltende Unterlagen

Entfällt